

**Konsolidierte Fassung (Vereinbarung vom 22.08.2017/05.09.2017,
geändert durch Vereinbarung vom 21.09.2023/26.09.2023**

Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Badebereich

zwischen

der **Stadt Viechtach**, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach,
vertreten durch den **1. Bürgermeister Franz Wittmann**

und

dem **Landkreis Regen**, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen,
vertreten durch den **Landrat Michael Adam**.

Die Stadt Viechtach und der Landkreis Regen schließen auf der Grundlage des Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Viechtach ist Betreiberin des Freibades am Großen Pfahl, der Landkreis Regen ist Betreiber des Hallenbades im Schulzentrum Viechtach. Zweck dieser Vereinbarung ist, den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beim Schulzentrum durch Überlassung des städtischen Freibadpersonals zu sichern. Hierzu stellt die Stadt Viechtach dem Landkreis Regen eine Fachkraft für Bäderbetriebe (oder vergleichbar) zur Verfügung, welche durch ihre Qualifikation die technische Aufsicht über das Hallenbad übernimmt.

**§ 2
Technischer Dienst**

1. Die regelmäßige und laufende Inbetriebnahme, Wartung und Überwachung der technischen Anlage und die Sicherstellung des laufenden Betriebs im Hallenbad ist Aufgabe des Hausmeisters des Gymnasiums.
2. Dieser ist weiterhin verantwortlich für die Erstellung der notwendigen Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen werden ganzjährig in Abständen von ca. 1-2 Monaten von der Fachkraft für Bäderbetriebe der Stadt Viechtach kontrolliert und gegenzeichnet.
3. Das Personal der Stadt Viechtach kann sich mit dem Hausmeister des Gymnasiums auch außerhalb des technischen Dienstes und der Beckenaufsicht, mindestens jedoch einmal jährlich zu Gesprächen und Begehungen treffen (z. B. Dienstbesprechungen über neue und anzuwendende Vorschriften, Unterweisungen etc.). Die dafür angefallenen Stunden sind ebenfalls gemäß § 4 zu erfassen und abzurechnen.

**Konsolidierte Fassung (Vereinbarung vom 22.08.2017/05.09.2017,
geändert durch Vereinbarung vom 21.09.2023/26.09.2023**

§ 3

Einsatz des städtischen Personals im Hallenbad

1. Während der Sommersaison (Beginn: Eröffnung des Freibads, Ende: 30. September) übt das Personal der Stadt Viechtach nur den technischen Überwachungsdienst gemäß § 2 Nr. 2 aus.
2. Während der Wintersaison (Beginn: 1. Oktober, Ende: Eröffnung des Freibads) übernimmt das Fachpersonal der Stadt Viechtach die Beckenaufsicht während des öffentlichen Badebetriebs. Dieser findet dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Für die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten wird der Beginn des Einsatzes auf 16:30 Uhr und das Ende auf 20:30 Uhr festgesetzt. Es wird vereinbart, dass während der Schulferienzeiten die Aufsicht von Mitgliedern der Wasserwacht Viechtach, die mindestens das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber vorweisen, übernommen werden kann. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Badeaufsicht vom Fachpersonal der Stadt Viechtach zu organisieren, überwachen und gegebenenfalls zu übernehmen.
3. Das Personal der Stadt Viechtach bzw. die Mitglieder der Wasserwacht Viechtach übernehmen bei Durchführung der Beckenaufsicht auch das Kassieren der Eintrittsgelder. Die Abrechnung der Kasse wird durch den Hausmeister des Gymnasiums durchgeführt. Weiterhin ist das Personal der Stadt Viechtach gegenüber dem Reinigungspersonal des Landkreises Regen im Hallenbad weisungsbefugt.
4. Der Winterdienst wird vom Landkreis Regen übernommen.

§ 4

Stundenaufzeichnungen

Das Personal der Stadt Viechtach hat über den Einsatz im Hallenbad (Beckenaufsicht, technischer Dienst, sonstige Begehungen und Besprechungen) monatlich Stundenaufzeichnungen zu führen. Diese sind nach Gegenzeichnung durch den Hausmeister des Gymnasiums der Stadtverwaltung weiterzuleiten, die diese dann wiederum mit der Abrechnung nach § 5 dem Landratsamt vorlegt.

§ 5

Abrechnung

- (1) Für die gemäß § 4 erbrachte Arbeitsleistung der eingesetzten städtischen Mitarbeiter erstattet der Landkreis Regen der Stadt Viechtach die Personalkosten. Als Stundensatz wird ein Durchschnitt errechnet, der sich aus den vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jeweils veröffentlichten Personaldurchschnittskosten der jeweiligen Entgeltgruppe der eingesetzten Bediensteten der Stadt Viechtach ergibt, wobei jeweils als Stichtag der 1. Januar festgelegt wird.

**Konsolidierte Fassung (Vereinbarung vom 22.08.2017/05.09.2017,
geändert durch Vereinbarung vom 21.09.2023/26.09.2023**

- (2) Sofern die Erstattung der Personalkosten aufgrund des §§ 2 Abs. 1, § 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese zusätzlich fällig. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach § 10 UStG bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Die Leistungsausführung erfolgt jeweils zum Monatsende. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht stellt die Stadt Viechtach dem Landkreis Regen eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. d. §§ 14, 14a UStG.

**§ 6
Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 10. August 2010 außer Kraft.

Viechtach, 05.09.2017
STADT VIECHTACH

Regen, 22.08.2017
LANDKREIS REGEN

Wittmann
1. Bürgermeister

Adam
Landrat